

Stellungnahme zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Vorpommern und zum Umweltbericht im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Legitimation des Änderungsverfahrens

Das Ziel, zusätzliche Windeignungsflächen in der Planungsregion auszuweisen und damit zu einer Erhöhung des Anteils von regenerativer Energie bei der Stromerzeugung beizutragen, wird offensichtlich nicht weiter verfolgt. Eine entsprechende Aussage ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten. Es findet sich nur noch der Satz: „Mit der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern reagiert der Regionale Planungsverband Vorpommern auf die Herausforderungen der Energiewende.“ Es stellt sich die Frage, womit sich dieses Änderungsverfahren und insbesondere die vollständige Aufhebung aller bisher ausgewiesenen Eignungsräume, die z. T. erst fünf Jahre Wirksamkeit besitzen, rechtfertigen lässt. Eine solche Vorgehensweise ohne eine nachvollziehbare Begründung stärkt sicher nicht das Vertrauen der Wirtschaft in den Standort Vorpommern und in die hier bestehende Investitionssicherheit. Eine Ergänzung der Begründung an dieser Stelle halte ich deshalb für dringend geboten.

1.2 Programmsatz: Planerische Öffnungsklausel

Die Öffnungsklausel leitet sich aus § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ab. Sie soll es ermöglichen, außerhalb von Eignungsgebieten Windenergieanlagen ausnahmsweise zuzulassen, sofern die Gemeinden mit ihrem Flächennutzungsplan entsprechende Regelungen getroffen haben und die Fläche sich in einem Alteignungsgebiet befinden, welches durch die neuen Kriterien den Status als Eignungsgebiet verloren hat. Rechtlich bewirkt die Öffnungsklausel, dass die Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB für den Flächennutzungsplan nicht besteht. Auch soll es möglich sein diese Gebiete neu in einem Flächennutzungsplan darzustellen. Für den Bau von Windkraftanlagen und das Repowering sollen diese durch Flächennutzungsplan gesicherten Gebiete den Eignungsgebieten in Ihrer Wirkung gleichgestellt werden. Sofern diese Altgebiete keine Abstände zu benachbarten Eignungsgebieten oder anderen Altgebieten zu beachten haben, wären sie sogar besser gestellt, als die Eignungsgebiete.

Ausnahmen besitzen Zielcharakter und sollen auch in dem vorliegenden Formulierungsvorschlag der Öffnungsklausel als Ziel definiert sein. Die hier aufgeführte Ausnahmeregelung entspricht aber nicht den Anforderungen an raumordnerische Ziele. Die Ausnahme (Zulässigkeit von WEA-Anlagen außerhalb von Eignungsgebieten) wird zwar räumlich eindeutig bestimmt (nur zulässig in Altgebieten). Die Frage stellt sich aber, wo ist die verbindliche Vorgabe an einen Adressaten, die zu beachten ist, und vor allen Dingen, wo ist dieses Ziel vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen. Stattdessen wird den Gemeinden die Option für eine Steuerung über Bauleitplanung eröffnet (daher auch das Wort Öffnungsklausel, ein Begriff aus dem Tarifrecht, welches Spielräume entgegen sonst geltenden Regelungen eröffnet, aber eben kein Ziel im Sinne der Raumordnung entspricht). Aus der Formulierung des Ziels „darf die Gemeinde“ und der Begründung „den Gemeinden soll im Rahmen einer Ausnahme ... ermöglicht werden“, geht dieser fehlende Zielcharakter hervor. Ein wichtiger Aspekt raumordnerischer Ziele ist, dass sie durch gemeindliche Abwägung (z. B. in einer kommunalen Bauleitplanung) nicht zu überwinden sind. In der hier gewählten Fallkonstruktion der Öffnungsklausel wird der weitere Vorgang ganz in die Hände der Kommunen gelegt und es wird sogar noch ein erfolgreich durchgeführtes Bauleitplanungs-

verfahren erforderlich. Ohne eine Abwägung ist ein Bauleitplanverfahren nicht denkbar. Hier kann nur eine „Berücksichtigung“ erfolgen und kein „Beachten“ was klarstellt, dass diese Öffnungsklausel keinen Zielcharakter hat, sondern eher als Grundsatz oder sonstiges Erfordernis berücksichtigt werden müsste. Da jedoch ein verbindliches Ziel ausgehebelt werden muss (WEA sind nur in Eignungsgebieten zu errichten) läuft ein solcher Grundsatz ins Leere.

Auch hat sich der Träger der Raumordnung nur insofern mit den Altgebieten beschäftigt, dass festgestellt wurde, dass hier ein oder mehrere neue Kriterien gegen die Ausweisung als Eignungsgebiet sprechen. Eine Beschäftigung mit den Gebieten und einer abschließenden Abwägung ist somit nicht erfolgt. Dies umso mehr als alle Gebiete pauschal ohne Verfahren gestrichen werden und die Gemeinden Flächen der Windkraft zur Verfügung stellen sollen, für die die Raumordnung festgestellt hat, dass sie sich nicht als Eignungsgebiet eignen.

Konflikte durch wegfallende Eignungsgebiete werden also auf die kommunale Ebene verschoben. Kommunen sollen an Standorten, die die Eignungsgebietseigenschaft verloren haben, weil sie mit einem oder mehreren Kriterien nicht den landeseinheitlichen Kriterien entsprechen, mit Ihrer Flächennutzungsplanung die Grundlage für das Fortbestehen der Windparks schaffen. Auch hier sind erhebliche Spannungsfelder vorprogrammiert.

1.2.1 Zielformulierung bestehender Ausnahmeregelungen

Bei einer entsprechenden Zielformulierung der Öffnungsklausel als Ausnahmeregelung macht sich ebenso eine Zielformulierung anderer Ausnahmeregelungen erforderlich. Das RREP Vorpommern 2010 enthält in Programmsatz 6.5 (7) Satz 3 die Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von sogenannten Testanlagen außerhalb von Eignungsgebieten. Diese Ausnahme ist in gleicher Weise wie die Ausnahmeregelung zur planerischen Öffnungsklausel als Ziel der Raumordnung festzulegen bzw. zu formulieren.

1.2.2 Verlust des steuernden Zugriffs der Raumordnung

Mit der jetzt geplanten Öffnungsklausel verliert die Raumordnung bzw. Regionalplanung bei den Altgebieten den steuernden Zugriff auf eine Vielzahl von Flächen und ist auf die gemeindliche Bauleitplanung angewiesen, um das Ziel der Windkraft mehr Raum zu geben, umsetzen zu können. Sofern Gemeinden sich nicht auf Flächennutzungsplan-Verfahren einlassen, droht Flächenverlust. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die im 1. Änderungsverfahren mit viel Aufwand für Altfähr eingeführte Höhenbegrenzung nicht mehr wirksam sein würde, wenn die Gemeinde Altfähr diese nicht auch in ihrem Flächennutzungsplan darstellt. Ramin-Götemitz wäre ebenfalls nach der pauschalen Ausnahmeregelung für alle Altgebiete von 2010 nicht zu streichen. Ich erwarte, dass diese und andere gleichgelagerte Problemfälle auf der Ebene der Regionalplanung geregelt werden und sowohl die Höhenbegrenzung von Altfähr als auch der Wegfall des Eignungsgebietes Götemitz nicht der Bauleitplanung überlassen bleibt.

1.2.3 Frage der korrekten Einhaltung von Abständen zwischen benachbarten bebauten „Altgebieten“ und Eignungsgebieten

Altgebiete, die eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan der betroffenen Gemeinde haben, sollen offensichtlich für den Bau und das Repowern von Windenergieanlagen den Eignungsgebieten gleichgestellt werden. Die Wirkung für das Landschaftsbild ist demnach gleich. Sofern bei der kriteriengemäßen Einhaltung von den 2,5 km-Abständen zwischen zwei Windparks ausschließlich die Eignungsgebiete und nicht die Altgebiete betrachtet werden, stellt sich die Frage, ob hier sachgemäß gehandelt wird.

1.2.4 Risiko für Gemeinden

Gemeinden müssen für Flächen, die nicht ohne Grund kein Eignungsgebiet werden können (z. B. weil sie die sonst erforderliche Abstandspuffer von 1.000 m um sensible Nutzungsarten der BauNVO nicht einhalten und damit ggf. immissionsrechtlich problematisch sein können), in eigener Verantwortung ihr Bauleitplaninstrument als rechtliche Grundlage für die Genehmigung von WEA-Anlagen einsetzen und tragen damit das gesamte Risiko.

1.3 Programmsatz: Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen

Das Ziel, der Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bevölkerung und der Kommunen und damit die Beteiligung an den Gewinnen der Windkraftbetreiber, besteht weiterhin. Dieses Ziel begrüße ich ausdrücklich. Die Teilhabe wird dazu beitragen, dass eine höhere Akzeptanz bei den Betroffenen Anwohnern und eine höhere regionale Wertschöpfung entstehen. Sofern die hierzu erforderliche gesetzliche Grundlage, das „Bürger und Kommunalbeteiligungsgesetz an Windkraftanlagen in MV“ wirksam wird, ist zu prüfen, ob die mit einigem zeitlichen Vorlauf entstandenen Regelungen aus dem Entwurf des RREP der dann wirksamen gesetzlichen Regelung für die Teilhabe entsprechen oder ob diese noch anzupassen sind.

Offen bleibt, ob die Regelungen für eine wirtschaftliche Teilhabe gleichermaßen für die nun ausgewiesenen Eignungsgebiete als auch für die durch Flächennutzungsplanung der Gemeinden erhaltenen Altgebiete Anwendung finden.

Soweit sich die gesetzlichen Regelungen allein auf Eignungsgebiete beschränken, entfällt ein wesentlicher Anreiz für die Bürger und Gemeinden zu Erhaltung bzw. Erneuerung (Repowering) von Windparks in Altgebieten.

1.4 Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien

Im Vergleich zur ersten Beteiligung hat sich eine gravierende Änderung der Planungsmethodik ergeben. Durch die Veränderung der landeseinheitlichen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten ergibt sich eine völlig veränderte Gebietskulisse, die sich auch von derjenigen aus dem 1. Beteiligungsverfahren grundsätzlich unterscheidet. Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zur 2. Änderung des RREP Vorpommern wurden die sogenannten „Altgebiete“ des RREP 2010 und der 1. Änderung von 2013 nicht den neuen Kriterien unterworfen. Die nach neuen Kriterien gebildeten Eignungsgebiete haben die Altgebiete ergänzt. In der jetzigen Entwurfsfassung entfallen alle geltenden Eignungsgebiete und werden in einem zweiten Schritt durch die nach neuen Kriterien abgegrenzten Eignungsgebiete ersetzt.

Es ist grundsätzlich legitim und konsequent, mit einem neuen, einheitlichen Maßstab (Kriterienkatalog) und damit mit einem schlüssigen gesamtträumlichen Konzept die Ansiedlung von Windenergieanlagen raumordnerisch zu steuern. Die erfolgte rechtliche Einschätzung, dass die Anwendung neuer Kriterien nur für die Ansiedlung neuer Eignungsgebiete und nicht zur Überprüfung der bestehenden Gebiete, rechtlich bedenklich ist, scheint plausibel. Es muss sich aber noch zeigen, ob am Ende des Verfahrens hierdurch eine Ausweitung der Flächen für die Windkraft zu erzielen ist. Sicher ist, dass die Gebietskulisse des vorliegenden Entwurfes sich durch berechtigte Einwendungen noch verringern wird. Wenn jetzt großflächig bisherige Gebiete rechtlich als Eignungsgebiete wegfallen, weil sie den neuen Kriterien nicht mehr entsprechen und dafür nur unwesentlich größere Gebiete an anderer Stelle neu entstehen, stellt sich das gesamte Änderungsverfahren in Frage, denn im Ergebnis würde die nutzbare Flächen für die Windkraft reduziert statt ausgeweitet. Das Ände-

rungsverfahren wäre damit kontraproduktiv für die Flächenverfügbarkeit und Entwicklungsmöglichkeit der Windkraft.

Da durch die neue Gebietskulisse viele Gebiete zum ersten Mal in die öffentliche Beteiligung gelangt sind, ist zu erwarten, dass nach dieser zweiten Stufe der Beteiligung eine dritte Stufe erforderlich wird.

1.5 Sonstiges

1.5.1 Vertrauensschutz und Schadensersatz

Investoren haben im Vertrauen auf die Rechtskraft des erst vor wenigen Jahren wirksam gewordenen Regionalplans sehr viel Geld investiert für den Bau und ggf. das Repowering von Windkraftanlagen. Durch die Abhängigkeit von kommunaler Bauleitplanung, droht eine Reduzierung auf den Bestandsschutz, was Repowering ausschließt und vermutlich Pachtpreise reduziert. Schwer nachvollziehbar wäre beispielsweise die Aufhebung der erst mit der 1. Änderung 2013 nach aufwändigem Verfahren (Visualisierung und Einführung einer Höhenbeschränkung) wirksam gewordene Eignungsgebietsausweisung des Gebietes bei Altefähr.

Zu bedenken ist darüber hinaus, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Investoren teure Genehmigungsverfahren in den Altgebieten beginnen, aber wegen eines Wegfalls der Eignungsgebiets-Eigenschaft ihrer Gebiete nicht erfolgreich abschließen können. Hierdurch würde es unweigerlich zu Schadensersatzansprüchen kommen. Zu klären wäre, ob eine Gemeinde, die sich eines Flächennutzungsplan-Verfahrens verweigert, in eine Schadensersatzpflicht geraten würde.

1.5.2 Testwindeignungsräume

Neu ist auch der Wegfall der Differenzierung von Eignungsgebieten. Eignungsgebiete, die ausschließlich für Testanlagen reserviert werden sollten, soll es jetzt nicht mehr geben. Diese Änderung wird von mir mitgetragen.

Höhenbegrenzung

Die neuen Kriterien für Abstände zu Splittersiedlungen und Ortsteilen sind auf Anlagegrößen von rund 200 m (Rotor spitze) zugeschnitten. Bei der rasanten, technischen Entwicklung im Windkraftanlagenbau kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft erheblich größere Anlagen in die Eignungsgebiete gebaut werden. So wie im Bereich des 1998 zum Eignungsgebiet gewordenen Standort Göttemitz, bei den damals üblichen kleinen Anlagen ein Eignungsgebiet in relativer Nähe zu Wohnhäusern verträglich war, bei den heute üblichen Anlagengrößen es aber nicht mehr verträglich ist, so könnten unbegrenzte Eignungsgebieten in Zukunft erhebliche Probleme mit den angrenzenden Nutzungen verursachen. Es wird daher vorgeschlagen, die neuen Eignungsgebiete mit einer Höhenbegrenzung von 200 m (Rotor spitze) zu versehen und nur in Ausnahmefällen, wenn keine sensiblen Nutzungen in der Umgebung vorhanden sind, auf eine solche Höhenbegrenzung zu verzichten. In der Abwägung wird verkannt, dass es Inhalt der 1. Änderung des RREP Vorpommern war, für das Eignungsgebiet am Standort Altefähr eine Höhenbegrenzung festzusetzen. Wenn, wie in der Abwägung ausgeführt, eine Höhenbeschränkung nach oben nicht zulässig wäre und diese allenfalls durch die kommunale Bauleitplanung festgelegt werden dürfte, so wäre das genannte 1. Änderungsverfahren rechtswidrig. Ich bitte diese Aussage zu überprüfen und stelle erneut die Forderung nach einer Höhenbegrenzung auf der Ebene des RREP für Standorte, die bei Anlagen über einer Größe von 200m Rotor spitze, unverträglich für die angrenzenden sensiblen Nutzungen werden.

1.6 Naturschutz, Artenschutz

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist immer ein erheblicher Eingriff. Entsprechende Umweltverträglichkeitsuntersuchungen sind deshalb immer durchzuführen. Da die Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 (also sehr „grob“) arbeitet, ist versucht worden, im Umweltbericht schon Detailbetrachtungen vorzunehmen und entsprechende Festlegungen für einzelne Gebiete zu treffen. Dabei wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (für alle Arten unter Bundesartenschutz-Verordnung) in vergleichsweiser „allgemeiner Form“ abgehandelt. Dies ist auch nicht anders möglich, da die Art der ggf. später zu errichtenden Windkraftanlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unklar ist. Dennoch darf dieses Vorgehen nicht dazu führen, Windeignungsgebiete auszuweisen, für die massive Konflikte zwischen Belangen des Naturschutzes und der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen absehbar sind.

Naturschutzgebiete (NSG) werden gemeinsam mit Nationalparks als „harte Tabuzonen“ festgelegt. Entsprechende Abstandspuffer als „weiche Tabukriterien“ gelten dann aber nur für Nationalparks, nicht aber für Naturschutzgebiete, auch nicht ausdrücklich als „Restriktionskriterium“. Dort werden die Naturschutzgebiete indirekt als Bestandteil von „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ mit einem Abstandspuffer von 500 m bedacht.

Unverständlich ist auch, wieso die NSG im Umweltbericht (Tabelle 1, Seite 15), nicht als hartes Tabukriterium erwähnt werden. Auch hier gilt für NSG als Teil der „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ eine Abstandsregelung von 500 m (Tabelle 3, Seite 16), jedoch wird in der Erläuterung zu den „Restriktionskriterien“ auf S. 15 unten erklärt, dass diese Kriterien „zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen, im Einzelfall können die Windenergie begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen.“ Praktisch wird damit die Möglichkeit geschaffen, Windkraftanlagen in geringerem Abstand als 500 m zu Naturschutzgebieten aufzustellen. Weil dadurch der Schutzzweck vieler NSG gefährdet werden kann, wird diese „Einzelfallregelung“ abgelehnt. Der Abstandspuffer von 500 m zu NSG muss wie bei Nationalparks als „weiches Tabukriterium“ gelten.

Mithin gelten die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ selbst weder als Tabukriterium noch Restriktionskriterium. Es erscheint unlogisch, wenn zu Gebieten ein Abstandspuffer festgelegt wird, die Gebiete selbst jedoch weder Tabu- noch Restriktionskriterium sind. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ sind wie die anderen „Vorranggebiete als weiches Tabukriterium festzulegen.

Die Tierökologischen Abstandskriterien („TAK“) sind auch für Nicht-FFH-Arten, für die Deutschland eine besondere Verantwortung hat, einzuhalten (betr. u. a. Rotmilan → viele Schlagopfer). Dies gilt auch für potentielle Brutgebiete, die im Zuge von Kompensationsmaßnahmen oder Ökokonten neu geschaffen werden, aber momentan noch nicht von Zielarten besetzt sind. Die betreffenden Flächen sind im Kompensations- und Ökokontoverzeichnis des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie veröffentlicht und auch über das Internet einsehbar. Sie sind entsprechend als „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ auszuweisen und zu behandeln.

2. Spezielle Aussagen zu einzelnen geplanten Windeignungsgebieten (WEG)

2.1 WEG 1/2015 Gingst

Das geplante WEG 1/2015 Gingst grenzt nordöstlich an den Pansevitzer Wald an und überplant Teile der Duwenbeek. Die dort vorhandenen Feuchtwaldbereiche mit Erlen und Eschenbeständen sowie der Bachlauf sind Fledermauslebensräume, die Sommerquartiere

und Jagdhabitats sowie in absterbenden Eschen Winterquartiere darstellen, sodass das Vorkommen von Fledermäusen anzunehmen ist. Entsprechend muss in der Tabelle 8 auf Seite 87 des Umweltberichts in der Spalte „artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen“ Fledermäuse sowie unter „Voraussichtliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential“ der „Waldrand“ ergänzt werden. Um die Erheblichkeit der Wirkungen auf das Schutzgut „Tiere“ einschätzen zu können, ist eine vertiefte Prüfung auf Fledermausvorkommen vorzusehen. Entsprechend ist in der Tabelle B.6.2.2.1 auf Seite 50 des Umweltberichtes in der 2. Zeile, Spalte 2 „Fledermäuse nicht ausgeschlossen“ zu ergänzen. In Spalte 3 ist dementsprechend die „vertiefte Prüfung auf Fledermausvorkommen“ einzutragen.

Zudem befindet sich ca. 400 m südlich des ausgewiesenen Windeignungsgebietes ein Kranichbrutplatz.

Weiterhin werden die Eignungsfläche und Bereiche westlich und nördlich der Eignungsfläche regelmäßig als Rast- und Nahrungsgebiet für Gänse, Schwäne und Kraniche genutzt.

Für die Vogelrast liegen Daten von Herrn Bräse (Ornithologe, Ordnungsamt Bergen) vor:

- regelmäßige Schwanenrast (Sing- wie Höckerschwan) mit maximal etwa 400 Exemplaren, auch in diesem Winterhalbjahr (2015) regelmäßig dort bis über 300 Schwäne gesamt, Unmittelbarer Bezug zum Varbelvitzer Bodden und Koselower See als Schlafgewässer,
- regelmäßige Gänserast (Kanadagans mit Maximalwerten von etwa 2.500 Exemplaren; Blässgans bis 2.000 Exemplaren; Waldsaatgans mit bis zu 500 Exemplaren.)

Weitere Angaben von Dipl.-Biol. Thomas Heinicke (Koordinator des Gänsemonitorings im Dachverband Deutscher Avifaunisten):

- 93 Singschwäne am 12. Januar 2014
- 270 Waldsaatgänse am 25. Januar 2013
- 73 Singschwäne am 2. März 2012
- 81 Singschwäne am 24. Februar 2012
- 229 Waldsaatgänse und 310 Blässgänse am 16. November 2008

Insbesondere für den Waldsaatgans-Schlafplatz im Bereich Udarser Wiek/Koselower See (damit zugleich Betroffenheit Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft und EU-Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“) gehört dieser Bereich zu den wenigen Hauptnahrungsflächen. Die Waldsaatgans ist international stark gefährdet und die Insel Rügen ist mittlerweile das Hauptrastgebiet in ganz Deutschland. Aktuell wird deswegen sogar ein AEWA-Artenaktionsplan (AEWA = African-Eurasian Migratory Waterbird Agreement) für die Waldsaatgans erarbeitet.

Das geplante WEG Gingst ist geeignet, ein wichtiges Rastgebiet für Gänse und Schwäne dauerhaft zu entwerten, da bislang Windparks von den Arten weitestgehend gemieden werden und die Vögel größere Meidungsabstände von mehreren hundert Metern insbesondere zu Windparks mit großen Anlagen zeigen. Deshalb ist die geplante Fläche des WEG Gingst aus Sicht des Naturschutzes nicht für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen geeignet.

Das WEG Nr. 1/2015 Gingst liegt außerhalb von Trinkwasserschutzonen, tangiert jedoch das Gewässer II. Ordnung, die Duwenbeek (Z 21).

Bei dem betroffenen Vorflutgraben handelt es sich um ein WRRL-relevantes Gewässer (Wasserkörper RÜG 1000). Das bedeutet, dass die Errichtung von WEA an die Grundsätze der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auszurichten ist.

Es könnte eine Maßnahme zum Erhalt bzw. Einrichtung eines dauerhaften und ausreichend

breiten beidseitigen Gewässerstreifens und Herstellung standorttypischer Ufervegetation in dem Bereich des WEG Nr. 1/2015 aus dem rechtsverbindlichen Maßnahmenprogramm betroffen sein. Hierzu ist die Beteiligung des StALU Vorpommern (Dez. 44) erforderlich.

Denkmalrechtliche Relevanz besitzt die Fläche aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Gutsanlage von Pansewitz, die unter Nr. 473 mit der Ruine des Gutshauses, dem Kavaliershause und dem Gutspark in der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Rügen verzeichnet ist. Das denkmalgeschützte Areal ist auf Grund seiner Nutzung als Fried-Wald aufwändig saniert worden. Die Ruine des Gutshauses ist als Aussichtsturm gesichert, so dass die Besucher der Friedhofsanlage einen freien Blick über den Park in die Landschaft bis zum Horizont haben. Die Ausstrahlung des Denkmals und die Wechselbeziehungen zur umgebenden Landschaft sind besonders intensiv und weitreichend. Somit ist durch den Bau von Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der denkmalgeschützten Sachgesamtheit zu erwarten. Somit wird das Eignungsgebiet aus denkmalfachlicher Sicht als ungeeignet eingestuft. Die Feststellung des Umweltberichts, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen bestehen würden, wird nicht bestätigt.

2.2 WEG 2/2015 Hugoldsdorf

Das geplante WEG 2/2015 umschließt an der Nordseite einen Wald („Birkholz“ bei Leplow). Neben den schon im Umweltbericht in Tabelle 8 erwähnten Fledermausvorkommen sind auch andere artenschutzrechtlich relevante Spezies zu prüfen, insbesondere mögliche Horste des Rotmilans.

Es ist absehbar, dass große Teile dieses WEG aus Natur- bzw. Artenschutzgründen wahrscheinlich nicht für die Aufstellung von WEA geeignet sind und in diesem Bereich nur sehr eingeschränkt Windkraftanlagen aufgestellt werden können. Eine genaue Prüfung der Umweltkonflikte (ggf. mit Vor-Ort-Kartierung von Biotopen und Lebensräumen besonders geschützter Arten) ist vorzunehmen und eine Zulässigkeit der Windkraftnutzung in diesem Gebiet detailliert zu begründen. Ggf. ist auf die Ausweisung als Windkraft-Eignungsgebiet zu verzichten.

Von der Ausweisung des Eignungsgebietes ist in Bezug auf Kultur und Sachgüter, insbesondere Baudenkmäler, das Gutshaus Hugoldsdorf, mit dazugehöriger, bedeutender Parkanlage betroffen. Der repräsentativen Fassadengestaltung, die nach Norden weist, ist ein Rondell vorgelagert. Richtung Norden führt die ebenfalls denkmalgeschützte Allee. In Verlängerung dieser ist das Windeignungsgebiet Hugoldsdorf ausgewiesen. Auf Grund dessen, dass die Wirkungsweise des Umgebungsschutzes nicht nur in Richtung des Denkmals führt, sondern im gleichen Maße für die Sichtachse vom Denkmal weg relevant ist, besteht hier eine wesentliche Beeinträchtigung des Ensembles „Gutsanlage mit Park“. Der Ausweisung des Windeignungsgebietes „Hugoldsdorf“ wird daher aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde widersprochen. Im Umweltbericht findet die Gutsanlage keine Berücksichtigung.

Im nordwestlichen Bereich wird gegenüber den Wohngebäuden der Ortslage Leplow der maßgebliche Abstand von 1.000 m nicht eingehalten. Der von hier ermittelte Abstand beträgt nur rund 900 m. Ebenso wird auch mit der fingerartigen Ausuferung im nordöstlichen Bereich der 1.000 m-Abstand zur Orstlage Oebelitz unterschritten. Der tatsächliche Abstand liegt auch hier bei 900 m. Bereits insoweit ist eine Korrektur vorzunehmen.

Mithin kommt für die Ortslage Leplow die Anwendung des Restriktionskriteriums „zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ in Betracht. Der maßgebliche Winkel von 120° wird erheblich überschritten. Eine darauf basierende Verringerung des Eignungsgebietes von Westen her, könnte die Beeinträchtigung der in der Nord-Süd-Achse liegenden Sichtbeziehungen zum Gutshaus minimieren oder sogar ausschließen.

2.3 WEG 3/2015 Franzburg

Da die Schutzgebiets-Verordnung (VO) für das Naturschutzgebiet (NSG) „Richtenberger See“ kurz vor der Rechtskraft steht und da die Grenzen der Kompensationsfläche der DEGES (Ausgleich für den Bau der Autobahn A 20) auch ohne diese VO feststehen, ist diese Fläche als „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ beachtlich. Ohnehin ist die als Vorbehaltsgebiet für den Naturschutz ausgewiesene Fläche um den Richtenberger See im RREP Vorpommern in seiner Ausdehnung nicht nachvollziehbar und entspricht nicht der tatsächlichen Lage des NSG.

Der Abstand des geplanten WEG zum NSG beträgt nur 1,5 km. Dies ist zu wenig für die laut VO-Entwurf und LAP zu schützenden Vogelarten, insbesondere die nordischen Zugvögel. Auch das Schutzziel „Minimierung der anthropogenen Einflüsse“ wird durch den geringen Abstand konterkariert.

Am 1. September 2015 machte ein Naturschutzwart eine Nachmeldung eines Rotmilanhorstes, der im Rottholz bei Steinfeld brütet. Das Windeignungsgebiet befindet sich in der 1 km Tabuzone des Rotmilanhorstes und eine Ausweisung des Gebietes ist somit aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht gegeben.

Zudem gibt es neben den im Umweltbericht aufgeführten artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen von Fledermäusen und Rotmilan ein weiteres schwerwiegendes Problem: das nördliche Drittel des WEG liegt auf einem Grünland mit tiefgründigem Moorboden. Dieser ist aus Gründen des Moor- und Bodenschutzes nicht für den Bau von WEA geeignet. Um diesen Bereich vermindert, unterschreitet das WEG die Mindestgröße von 35 ha.

2.4 WEG 4/2015 Papenhagen

Das geplante WEG liegt weniger als 1 km südlich des NSG „Wittenhagen“. Es sperrt dieses riegelartig von den südlich gelegenen Naturschutz-Vorranggebieten ab. Weiterhin wird die Verbindung zwischen den FFH-Gebieten „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ und „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ durch die riegelartige Ausdehnung nachhaltig zerstört und damit dem Schutzzweck fliegender FFH-Arten entgegengewirkt.

Die Westhälfte des geplanten WEG liegt „eingeschoben“ zwischen zwei Waldbeständen von je >10 ha an der Kronhorster Trebel. Dort ist von Fledermausvorkommen auszugehen, die genau in diesem feuchten Gebiet mit Wasserlauf und Moorboden ihr Nahrungsrevier haben. In Tabelle 8 des Umweltberichts (Seite 87) sind deshalb Fledermausvorkommen zu ergänzen sowie als Konfliktpotential der Waldrand mit den entsprechenden Konsequenzen für die Ausweisung. Bisher liegen keine belastbaren Untersuchungen zum Jagd- und Wanderverhalten von waldbewohnenden Fledermausarten in dieser Region vor. Eine vertiefte Prüfung auf Fledermausvorkommen ist in der entsprechenden Tabelle auf Seite 52 oben (Zeile 2, Spalte 3) zu ergänzen und durchzuführen.

Für das Gebiet liegen bezüglich der Bedeutung des Raumes für Brut- und Rastvögel zwei gegensätzliche Gutachten vor, die jeweils von der Gemeinde und einem Grundstückseigentümer in Auftrag gegeben wurden.

Es ist erforderlich, die Erheblichkeit der Umweltwirkungen auf das Schutzgut „Tiere“, insbesondere auf Fledermäuse, Brut- und Rastvögel sowie Insektenarten durch eine vertiefte Prüfung abschließend zu klären.

Ausgehend von den Ortslagen Papenhagen, Hoikenhagen und Schönenwalde im Süden sowie den Ortslagen Ungnade und Glashagen im Norden des Eignungsgebietes wird auch hier der für die Anwendung des Restriktionskriteriums „zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ maßgebliche Winkel von 120° eindeutig und erheblich

überschritten. Eine darauf basierende Reduzierung des Gebietes von Westen her würde auch die Problematik der Fledermäuse berücksichtigen.

2.5 WEG 5/2015 Sundhagen/Groß Miltzow

Das Eignungsgebiet „Sundhagen/Groß Miltzow“ befindet sich in einem Vogelrastgebiet der Bewertungsstufe 2 (hoch bis sehr hoch) und bildet zusammen mit den beiden bestehenden Windparks „Miltzow-Reinkenhausen“ und „Miltzow-Mannhausen“ einen massiven Riegel für ziehende Vogel- und Insektenarten südlich des Strelasunds. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung als WEG nicht nachvollziehbar. Eine vertiefte Prüfung des Gebietes auf ziehende und rastende Tierarten ist durchzuführen.

Zudem wird der Mindestabstand zum Weißstorchhorst in Groß Miltzow mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit (soweit dies mithilfe der Kartengrundlage abschätzbar ist) an der nordöstlichen Spitze des WEG unterschritten. Dies ist zu überprüfen und auch aus diesem Grund die Ausdehnung des WEG ggf. zu korrigieren.

2.6 WEG 6/2015 Sundhagen/Mannhausen

Das Eignungsgebiet „Sundhagen/Mannhausen“ befindet sich nur 1 km vom NSG „Mannhäuser Moor“ und vom gleichnamigen FFH-Gebiet entfernt. Es liegt im bereits vorhandenen Eignungsgebiet „Miltzow/Mannhausen“ und dehnt dieses in Richtung NSG aus. Da das NSG laut Verordnung insbesondere dem Schutz seltener und vom Aussterben bedrohter Insekten dient, ist eine Gefährdung des Schutzzweckes nicht auszuschließen. Eine vertiefte Prüfung des Gebietes auf ziehende Tierarten ist durchzuführen.

2.7 WEG 8/2015 Rakow

Das geplante WEG 8/2015 umschließt im Nordosten einen Wald („Kahling“ südöstlich von Vietlipp). Wegen des Artenschutzes in Bezug auf Fledermäuse und Rotmilan sind große Teile dieses WEG wahrscheinlich nicht für die Aufstellung von WEA geeignet, Konflikte mit den Investoren sind vorprogrammiert.

Eine genaue Prüfung der Umweltkonflikte (ggf. mit Vor-Ort-Kartierung von Biotopen und Lebensräumen besonders geschützter Arten) ist vorzunehmen und eine Zulässigkeit der Windkraftnutzung in diesem Gebiet detailliert zu begründen.

Mithin ergibt sich, gemessen vom denkmalgeschützten Gutshaus Boltzenhausen, eine Unterschreitung des 1.000 m-Abstandes zu Wohngebieten (weiches Tabukriterium). Bei dessen Beachtung bzw. Einhaltung ist das Eignungsgebiet im Bereich der fingerartigen Ausdehnung südöstlich des „Kahling“ zu verkleinern.

2.8 WEG 9/2015 Süderholz/A 20

Die schon im Umweltbericht genannten möglichen Vorkommen von Rotmilan und Fledermäusen führen wahrscheinlich zu Konflikten hinsichtlich Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Bereich.

Eine genaue Prüfung der Umweltkonflikte (ggf. mit Vor-Ort-Kartierung von Biotopen und Lebensräumen besonders geschützter Arten) ist vorzunehmen und eine Zulässigkeit der Windkraftnutzung in diesem Gebiet detailliert zu begründen. Ggf. ist auf die Ausweisung als Windkraft-Eignungsgebiet zu verzichten.

Gutshaus Klevenow

Dieses Objekt ist repräsentativ für die einmalig in Deutschland bestehende, von Guts- und Parkanlagen geprägte Landschaft Mecklenburg-Vorpommerns. Das Haus ist gezeichnet von einer langen Tradition an diesem Standort. So finden sich baugeschichtliche Zeitzeugnisse, wie Reste der einstigen Burg aus dem 15. Jahrhundert ebenso wieder, wie der Bauabschnitt aus der Epoche des Heimatstils. Der Landschaftspark um das Herrenhaus herum weist einen beeindruckenden Baumbestand auf. Im Zusammenhang mit der Kapelle und dem Tor bildet die Gutsanlage eines der bedeutendsten Ensembles unseres Landkreises. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen westlich des Ensembles im Bereich Rakow entstand bereits eine Beeinträchtigung im Sinne der Führung von Sichtachsen aus der Anlage heraus. Nunmehr ist ein Windeignungsgebiet östlich Klevenows, Bereich Süderholz/A20 und damit in unmittelbarer Umgebung der Gutsanlage, geplant. Dieses ist aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde eine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung bzw. eine Überlagerung von Beeinträchtigungen und daher nicht hinnehmbar. Der Ausweisung des Windeignungsgebietes „Süderholz/A20“ wird aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde widersprochen. Im Umweltbericht findet die Gutsanlage keine Berücksichtigung.

2.9 11/2015 Dersekow

Das geplante WEG liegt zum Großteil auf einer feuchten Niederung nordwestlich von Johannistal mit flachgründigem Moorboden. Der Moorschutz gebietet, diese Fläche von dem WEG auszunehmen.

Des Weiteren befindet sich am nördlichen Rand eine Kompensationsfläche der DEGES (A 24 FL Wiesenextensivierung/Ufergehölze 12.6 3 D für A20 GMNOst/Dersekow), die als Vorranggebiet Naturschutz zu gelten hat und keinesfalls mit WEA überbaut werden darf.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet 11/2015 (im Bereich der Kreisgrenze zu Vorpommern-Greifswald) ggf. in äußerster Randlage der festzusetzenden weiteren Schutzzone für die Wasserfassung Levenhagen liegt.